

Universitätsstatuten des Jahres 1548

Übersetzung: Hilde Michael Juni 2011

[Einleitung]

Als erstes hat die Akademie beschlossen, dass die alten Statuten, die das Recht und die Würde sowohl der akademischen als auch der bürgerlichen Obrigkeit berücksichtigen und die zum einen wegen ihrer inhaltlichen Fülle und zum anderen wegen ihrer Unart der Ausdrucksweise gegenwärtig nicht öffentlich vorgetragen werden, ihre [Rechts]kraft und Bedeutung behalten, so dass sie von keinem vernachlässigt werden dürfen – bei der an den jeweiligen Textstellen angeführten Strafe. Ausgenommen sind davon aber die [Statuten], die nach dem alten Statutenbuch kommen. Den Regeln dieser [Statuten] hat sich jeder in den Katalog des Rektors Eingeschriebene durch seinen geleisteten Eid untergeordnet. Wenn sie durch den Abstand der Zeit nachlässiger befolgt worden sein sollten, weil niemand ihre Einhaltung einschärfte, ist dennoch beschlossen, dass sie nicht zu vernachlässigen sind, weder von den Professoren noch von den Studenten.

Im Jahr des Herrn 1548, am 12. Dezember

Statuten der Universität Rostock über Studien und Sitten der Hörschaft, die an der [Hohen] Schule zu verkünden sind.

1. Als erstes hat die Universität beschlossen, dass, wer vom Rektor in die Kataloge der Studenten einzuschreiben ist, eine Mark Lübisch [und] für die Pedelle aber vier Schillinge Lübisch zahlt. Die Höherstehenden hingegen, wie die Söhne von Herzögen, Baronen oder Grafen und auch die mit größeren Kirchenfründen Dotierten, zahlen zwei Mark Lübisch und für die Pedelle acht Schillinge Lübisch.

Von den Söhnen der Bürger der Stadt Rostock wird für die Einschreibung nichts verlangt. Nur was für die Pedelle zu zahlen verordnet ist, ist [von ihnen] einzufordern.

2. Wir, der Rektor und die Konzilsmitglieder, haben beschlossen, dass, wer an die Akademie gekommen ist um zu studieren, die Einschreibung beim Rektor nicht länger als acht Tage aufschieben darf. Ebenso ist es unzulässig, dass er von seinem Lehrer, dem er anvertraut wurde, eher aufgenommen wird und in dessen Haus wohnt, als der

Name dem Katalog des Rektors hinzugefügt wurde. Anderenfalls ist das als Deposition Gezahlte als verfallen zu betrachten. Ebenso wenig ist er zu einer öffentlichen oder privaten Hörschaft zuzulassen, wenn er nicht vorher eingeschrieben ist.

3. Die Doktoren und auch die übrigen Professoren des Konzils und die Regenten zahlen jedes einzelne Jahr den Pedellen acht Schillinge Lübisich. Die anderen Magister [zahlen] vier, die Bakkalare und die Studenten der Rechtslehre drei [Schillinge Lübisich]. Die übrigen Studenten geben auf einstimmigen Beschluss der Universität von jetzt an in jedem Quartal einen Schilling Lübisich [für die Pedelle].

4. Wir haben beschlossen, dass keiner der Magister einen an diese Akademie gekommenen Uneingeschriebenen länger als acht Tage seit seiner Ankunft bei sich zulässt, ohne es dem Rektor nach Ablauf der Frist von acht Tagen anzuzeigen. [Der Uneingeschriebene] zahlt zur Strafe für die Einschreibung das Doppelte. Sollte er sich nicht einschreiben lassen wollen, sondern sich nur hier herumtreiben und das zum Zweck des Studiums der Wissenschaften aufgebrachte Geld in Müßiggang und Ausschweifungen durchbringen, ist das, wenn möglich, den Eltern oder dem Rat des Ortes, von dem er gekommen ist, schriftlich anzuzeigen.

5. Weder ein Bürger noch ein Einwohner der Stadt [Rostock] lässt einen Studenten als Gast länger als 14 Tage in seinem Haus wohnen, ebenso wenig einen dem Rektor oder dem Konzil der Universität sich widersetzenden oder ungehorsamen [Studenten] – bei einer nach Urteil des Rates dem Fiskus zu zahlenden Strafe. Es sei denn, er hätte wegen dieser Angelegenheit eine eindeutige Erlaubnis vom Rektor oder Konzil.

6. Keiner der Studenten wohnt anderswo als in einem der eigens dafür vorgesehenen Studentenhäuser. Es sei denn, er ist begründet durch das Konzil von dieser Vorschrift befreit. Die gegebene Erlaubnis ist nach Ablauf der sechs Monate erneut zu erwirken.

7. Die Universität hat beschlossen, wenn irgendein Mitglied der Akademie, das in den Katalog der Studenten eingeschrieben ist, keine öffentlichen Vorlesungen hört, auch keinen privat unterrichtenden Lehrer hat und trotz Ermahnung nachlässig und säumig bleibt, aus der Akademie in seine Heimat oder zu seinen Eltern zu relegieren ist.

8. Die Universität hat beschlossen, dass niemand durch List oder Arg den Namen eines anderen beim Rektor an Stelle seines eigenen Namens einschreiben lässt. Deshalb muss der Einzuschreibende jemanden als Zeugen benennen, der weiß, dass der Einzuschreibende einen solchen Vor- und Nachnamen führt, unter dem er bittet eingeschrieben zu werden.

9. Die Akademie hat beschlossen, dass es jedem Studenten erlaubt ist dem Rektor oder Promotor alles anzuzeigen, was an Nachlässigkeit, Schuld, Betrug oder an einem anderweitigen Vergehen, das von den Professoren, von den Regenten, und somit von denen, die Vorlesungen halten, bei den Vorlesungen, den Disputationen und bei der häuslichen Unterweisung an einer Fakultät oder in einem Studienfach verübt wird. Gleichfalls kann er es an den Rektor oder Promotor herantragen, wenn der leitende Regent nicht alle gleichermaßen in die Pflicht nimmt, indem er die einen streng, die anderen zu nachsichtig behandelt.

10. Keine Fakultät beschließt oder versucht etwas, was gegen die Universität oder eine andere Fakultät [gerichtet] ist. Sollte das geschehen, ist es für ungültig und somit für nichtig zu halten.

11. Ebenso hat es die Akademie verboten, dass die Professoren oder eine Fakultät eine andere [Fakultät] erniedrigen oder beschimpfen, sondern es wird gegenseitige Anerkennung und Milde untereinander verlangt. Wer dagegen verstößt, ist deswegen sofort von öffentlichen Handlungen und vom Konzil auszuschließen, bis er sich gebessert und sich mit dem durch Worte und / oder Taten Verletzten ausgesöhnt hat. Wer sich dazu nicht auffordern lässt, ist ganz der Akademie zu verweisen.

12. Die Akademie hat beschlossen, dass die Theologische Fakultät die ranghöchste ist, dass die Doktoren der Theologie Vorrang vor allen sonstigen Doktoren einer Fakultät haben. Den zweiten Platz nehmen weiterhin die Doktoren des Kanonischen und des Zivilen Rechts ein, den dritten die Doktoren der Medizin. Die Fakultät der Artes liberales und auch ihre Professoren nehmen bei Beschlussfassungen und Zusammenkünften den vierten Platz ein. Die Ordnung wird während der Zeit der Promotion und der Rezeption berücksichtigt, wobei der Dekan der Artistenfakultät immer bei den Magistern der Artes den ersten Platz einnimmt. Der Rektor der

Akademie, welcher Fakultät er auch angehört, ist immer und überall den anderen voranzustellen.

13. Keiner der Doktoren oder der Magister darf gegen die Verordnung, die diese Akademie immer beibehalten hat, es sich anmaßen einen der Scholaren zu promovieren – bei Strafe von 100 Gold[gulden] und Ausschluss sowohl des Promovierten als auch des Promovierenden [von der Akademie].

14. Niemand versucht sich promovieren zu lassen, ohne ein eingeschriebenes Mitglied dieser Akademie zu sein. Er darf die Promotion von niemandem annehmen, der nicht auf diese Schule vereidigt ist, ebenso wenig von niemandem, der gemäß den Universitätsstatuten von seinem Lehramt suspendiert oder entlassen wurde.

15. Es wurde beschlossen, dass der Rektor der Akademie einmal in der Woche, nämlich am Mittwoch, sich der Rechtsprechung widmet, sofern es nicht notwendig ist, wegen der Ortsfremden auch an anderen Tagen außerordentlich Recht zu sprechen.

16. Keiner der Regenten duldet oder unterstützt in Häusern des privaten Unterrichts einen dem Mönchsleben abgewandten und unsittlichen [Studenten], sonst könnten die übrigen [Studenten] davon angeregt werden – bei Strafe eines Guldens.

17. Die den Regenten anvertrauten Studenten erweisen ihnen stets den geschuldeten Gehorsam und die [notwendige] Ehrerbietung in jeder zuträglichen und sittlich guten Angelegenheit.

18. Die Studenten dürfen nicht mit ihren Regenten streiten und sie nicht beschimpfen oder kränken – bei Strafe der Relegation oder nach Ermessen.

19. Alle Häuser des privaten Unterrichts müssen am Abend pünktlich, nach dem gegebenen Signal der neunten Stunde geschlossen werden. Der Schlüssel ist bei niemandem außer dem Rektor des Hauses oder seinem Gehilfen in Verwahrung.

20. Ein wegen schlechten Sitten aus den eben genannten Häusern Entlassener zahlt zur Strafe eine festgelegte Abgabe oder den für die Wohnung vereinbarten Mietpreis. Der

aus diesem Grund Entlassene darf aber anderswo von niemandem aufgenommen werden, außer nach Erwirken einer Erlaubnis des Rektors oder des Universitätskonzils. Sollte aber jemand den wegen seiner Frechheit und Schlechtigkeit Entlassenen ohne Erlaubnis des Rektors oder des Konzils aufnehmen, ist er folglich von der Leitung [des Hauses] zu suspendieren. Er zahlt dem Fiskus der Universität ferner 10 Gold[gulden].

21. Die Studenten werden bei einer Geldstrafe von den Regenten zum Latein sprechen gezwungen. Wer sich während der öffentlichen Vorlesungen herumtreibt, ist nicht weniger zu bestrafen. Die Strafe von vier Schillingen ist der Rektor des Hauses verpflichtet einzufordern. [Wer] nicht zahlt, ist dem Rektor der Akademie anzuzeigen – bei Strafe von acht Schillingen.

22. Keiner der Studenten fügt einem anderen Schmähungen oder Injurien zu oder sagt Obszönes – bei aufzuerlegender Strafe entsprechend der Art des Vergehens.

23. Die Universität hat beschlossen, dass nur ein [Mitglied] des Konzils ein Haus zu Lehrzwecken mieten darf, und zwar auf Anweisung des Konzils der Akademie – bei Strafe von 10 Gold[gulden] und der Entlassung von der Leitung.

24. In jedem Haus, in dem privater Unterricht stattfindet, hängt offen [sichtbar] eine Tafel, auf der die Statuten des Hauses geschrieben stehen – bei Strafe von vier Gulden. Wer diese Tafel zerstört [oder] etwas daran verändert, zahlt zur Strafe einen Gold[gulden].

25. Die Rektoren der privaten Häuser werden durch Eid zur Einhaltung der Statuten verpflichtet, auch dass sie keinerlei Amtstätigkeit und [keine] öffentliche Vorlesung behindern. Auch dürfen sie fast wie bei der Verordnung des alten Statuts nicht mehr als 40 Studenten betreuen, wenn sie allein [als Rektoren tätig] sind. Es dürfen nicht mehr als 50 Studenten im Haus sein, wenn ihnen ein Stellvertreter zur Verfügung steht.

26. Die Themen, die in den Disputationen zu behandeln sind, richten sich nach dem behandelten wissenschaftlichen Lehrstoff. Sie dürfen weder Verwirrung bringen noch abgestumpfter oder ungereimter Art sein. Auch dürfen sie nicht den guten Sitten entgegenstehen.

27. Zu einer durch den Rektor oder den Dekan seiner Fakultät einberufenen Generalversammlung haben alle zur vorgeschriebenen Zeit anwesend zu sein und sie gehen nicht vor dem Ende der universitären Veranstaltung, wenn sie nicht durch eine Notwendigkeit verhindert sind – bei Strafe einer Mark Sundisch.

28. Jeder hat sich zu erinnern, dass er zu Gehorsam und angemessener Anerkennung verpflichtet ist, vor allem gegenüber dem Rektor als dem höchsten Amtsträger der Schule, dem überall ehrerbietig zu begegnen ist. Ebenso ist den um die Universität wohl verdienten Ratsherren und somit Patronen, überall, wo man sie sieht, mit unbedecktem Haupt die Ehre zu erweisen, in gleicher Weise den Doktoren, den Lizenziaten, den Magistern der Artes, den Bakkalaren und besonders denen, die zu den Konzilsmitgliedern und somit zu den [ordentlichen] Professoren zählen. Das Gleiche [gilt für] Doktoren und Lizenziaten, die stets an die Schule kommen, um sie zu fördern, um zu lehren oder um das akademische Leben zu bereichern, auch für Magister, die als Professoren zur Förderung [des Studienbetriebs] kommen, und für alle anderen Magister.

29. Wir haben beschlossen, dass alle Studenten dieser Akademie Ehre und Ansehen der Akademie, der Stadt und des Rates wahren und erhalten müssen.

30. Wir haben beschlossen, dass niemand einen Kommilitonen, Mitbewohner oder Bürger [Rostocks] mit Wort und / oder Tat durch Injurien, Beschimpfung, Beleidigung oder durch ungerechtfertigte Vorhaltungen kränkt – bei Strafe entsprechend der Schwere und dem Ausmaß der Kränkung nach Ermessen des Rektors oder des Konzils.

31. Ebenso wurde in zahlreichen Statuten, denen wir auch ihre Gültigkeit und unverletzliche [Rechts]kraft belassen, [das Folgende] festgelegt. Das ist ihre Aussage: Niemand – sei er Bürger oder Fremder –, weder ein Student noch [ein anderes] Mitglied [der Universität] – welchen Standes, Würde oder Ansehens er auch sei –, darf wegen eines Streitfalls, der zwischen ihm und einem Bürger der Stadt oder einem [Einwohner] aus der Stadt oder aus dem Territorium des Rostocker Rates entstanden ist, seinen Gegner vor ein anderes Gericht als das des Rates laden oder laden lassen – unbeschadet des Privilegs des Rektors und der Universität. Wenn der Rat jedoch gegen den Willen

des Klägers die Rechtsprechung über zwei Monate verzögert, kann die Sache vor dem Bischof, dem Archi-Diakon des Orts oder seinem Vertreter verhandelt werden. Wer das Statut verletzt, verfällt sofort schon durch die Handlung der Strafe des Meineides.

32. Ferner wurde auch beschlossen, dass ein Abwesender, der im Interesse der Sicherheit und des öffentlichen Friedens wegen eines Vergehens durch den Rektor geladen wurde, sich bei Strafe des Meineides einzufinden hat.

33. Es ist bekannt, dass die anständigen Menschen lange Kleidung gutheißen und meinen, dass es ein Zeichen von Züchtigkeit und Bescheidenheit ist. So weisen wir an, dass die jungen Männer gemäß ihrem geleisteten Eid ehrbare und anständige Kleidung tragen.

34. Die Akademie hat beschlossen, dass den Studenten der Gebrauch eines Schwertes oder Dolchs innerhalb der Stadt ausdrücklich untersagt ist, ebenso sich mit Silber verzierte Dolche in der Art umzugürten, dass sie unterhalb des Mantels heraushängen. Künftig fallen [die Bußen für] diese getragenen [Waffen] in die Verfügung teils des Promotors, teils des Fiskus.

35. Wir verbieten auch die schlechte Gesellschaft der des nachts mit Lärm, mit Flöten und mit anderen Musikinstrumenten Umherlaufenden, weil sowohl durch das Blasen als auch durch das Schlagen [von Instrumenten] Lärm entsteht – bei Strafe eines halben Gulden.

36. Wir verbieten den Zutritt zu den der Allgemeinheit zugänglichen Häusern, in denen getrunken, gespielt oder noch anderes Untugendhafteres begangen wird – bei der dem Fiskus zuzuführenden Strafe eines Guldens.

37. Es ist verboten, Schankstätten für Wein oder Bier zu betreten – bei Strafe eines viertel Rheinischen [Gulden].

38. Niemand darf fechten, wenn er nicht vorher die Erlaubnis des Rektors eingeholt hat – bei Strafe eines Goldschillings.

39. Wir verbieten das Würfelspiel, nicht nur bei der durch die Gesetze festgelegten Strafe, nämlich dass der Verlierer [sein Geld] zurückerhält, sondern dass der Urheber dem Fiskus [obendrein] acht Schillinge Lübisch zahlt.

40. Keiner der Studenten begibt sich künftig als Tänzer in die Hochzeitshäuser, es sei denn, er hat eine Erlaubnis vom Rektor, Promotor oder Dekan erwirkt. [Übertreter] sind mit einem halben Gold[gulden] zu bestrafen.

41. Die Universität will, dass kein Mitglied der Akademie – Student oder Professor –, verborgen oder öffentlich, selbst oder durch einen anderen Handel treibt oder ein Handwerk [ausübt] – bei Strafe des Verlustes der Einkünfte aus dem Geschäft und ferner von zwei Gold[gulden].

42. Wer wegen eines Verstoßes gegen ein Statut überführt wurde und sich gegen die Autorität des Rektors, dem er durch Eid verpflichtet ist, hartnäckig weigert, die zugemessene Strafe zu zahlen, ist des Meineids schuldig und der [Universität] zu verweisen.

43. Wer dem Rektor oder dem Promotor wegen eines Vergehens angezeigt wurde und sich nicht offiziell rechtfertigt, gilt als des vorgeworfenen Vergehens schuldig. Er ist entsprechend der Schwere des Vergehens zu bestrafen.

44. Wer gegen den Rektor oder den Promotor Schmähungen äußert oder ihnen andere Beleidigungen zufügt oder sie kränkt, verunglimpft oder belästigt, ist durch das Universitätskonzil entsprechend der Art des Deliktes zu belangen, damit er sich bessert. Sollte keine Aussicht auf [Besserung] bestehen, ist er unehrenhaft von der Akademie zu entlassen. Es sind ihm, sollte er danach verlangen, keine Zeugnisse über seine Studien, die Rechtschaffenheit oder seine Promotion auszustellen.

45. In gleicher Weise ist, wer den Zustand der [Hohen] Schule und somit das wissenschaftliche Gemeinwesen stört, den Doktoren, Lizenziaten, Magistern Unrecht zufügt – insbesondere denen, die zu den Professoren zählen –, streng zu bestrafen. Ein deshalb Rückfälliger ist [von der Akademie] zu entfernen.

46. Wer mit der Strafe des Meineids zu bestrafen ist, verliert auf Beschluss des Universitätskonzils seine Ämter, sein Ansehen, sein Vorrecht und somit sein Privileg – [alles], was er früher hatte oder hätte haben können, wenn er nicht den Eid vernachlässigt hätte. Er hat auch nicht das Recht auf Wiedererlangung, wenn er nicht vom Universitätskonzil freigesprochen wird.

Im Jahr und am Tag wie oben. (1548)

Gott wird seinen Segen geben, damit, wenn ein jeder von uns seine Pflicht erfüllt, der Ruhm unserer Lehranstalt von Tag zu Tag wachsen möge.